

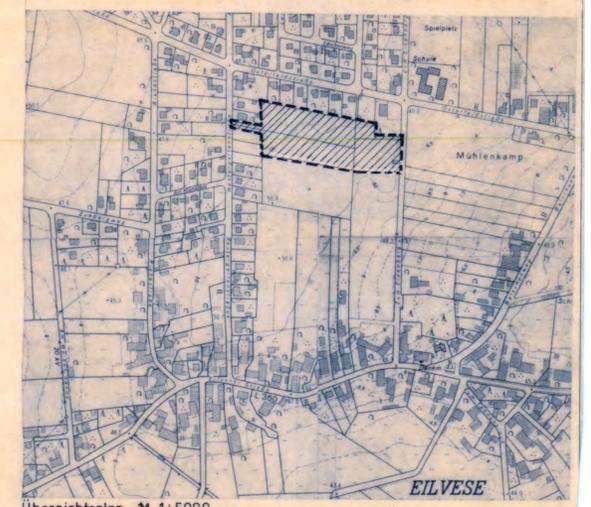
ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 [WA] Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §16 BauNVO)
 0,25 Grundflächenzahl
 [Q3] Geschossflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 [A] nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - - - - - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BBauG)
 [WB] Straßenverkehrsflächen
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG)
 [G] Grünflächen öffentlich [K] Kinderspielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BBauG)
 [P] Pflanzstreifen (s. textl. Festsetzung §1)
- Sonstige Planzeichen
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BBauG)

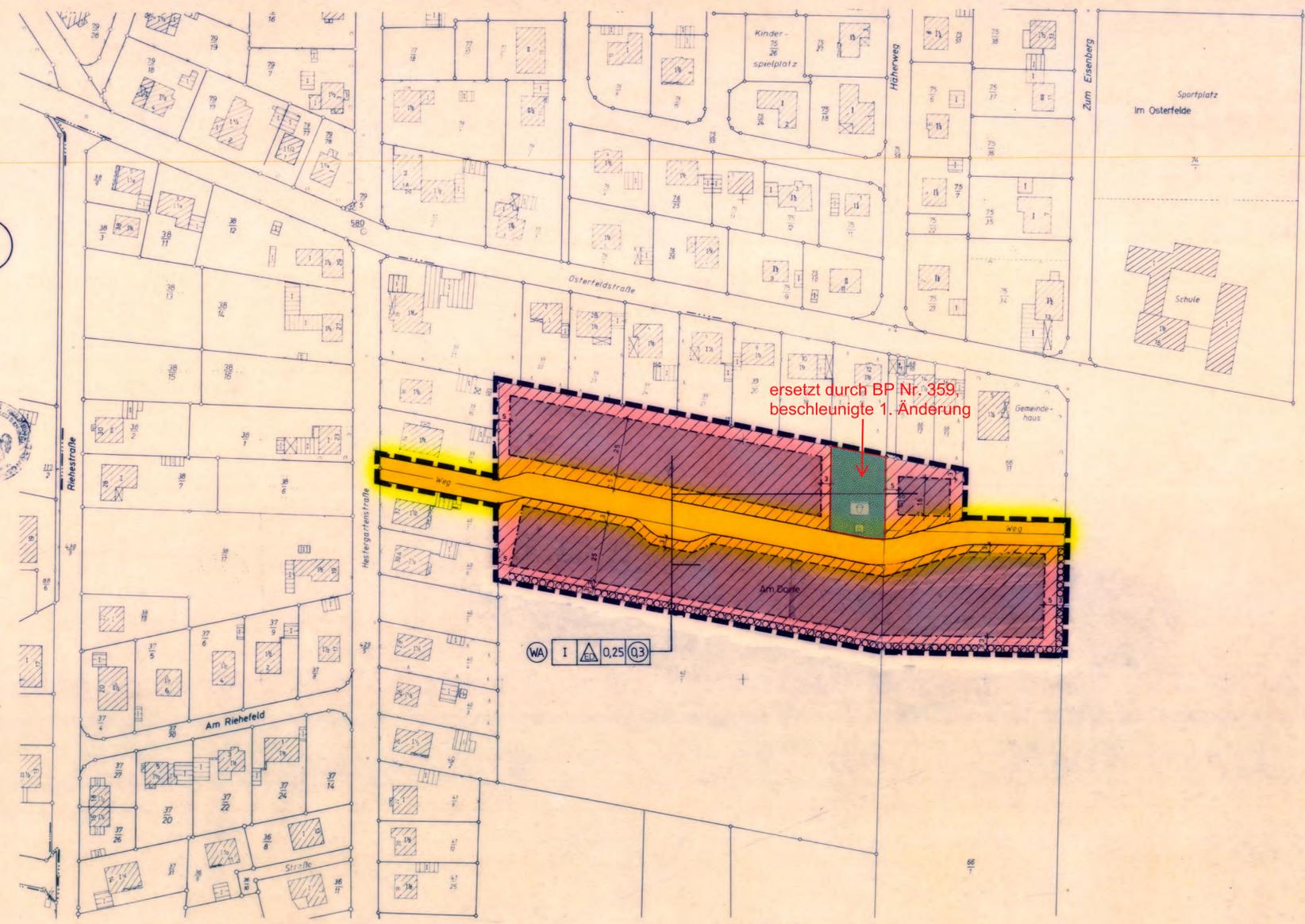
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Gemäß §9 (1) Ziffer 25 BauGB sind auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Pflanzstreifen standortheimische Bäume anzupflanzen und zu erhalten.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
 STADTTEIL EILVESE
 LANDKREIS HANNOVER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 359
 - AM DORFE -
 M. 1:1000**



Übersichtsplan M. 1:5000
 EILVESE



Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.12.1985 (BGBl. I S. 2253) und des § 48 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 23.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26. Nov. 1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 359... bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Neustadt a. Rbge., den 24.01.90

gez. Hohn
 Bürgermeister

gez. Rohde
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.89 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.03.89 örtlich bekanntgemacht.
 Neustadt a. Rbge., den 24.01.90

gez. Rohde
 Stadtdirektor

Kartengrundlage
 2724 0 2824 C, Eilvese, Flur 4, Maßstab 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985-Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Az.: AII 129/89 Neustadt a. Rbge., den 02.05.1989
 Dipl.-Ing. Klaus Rehben

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. ausgearbeitet.
 Neustadt a. Rbge., den 24.01.90
 Stadt Neustadt a. Rbge.
 Der Stadtdirektor
 im Auftrage
 [Signature]

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf des Bebauungsplanes, und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.89 örtlich bekanntgemacht.
 Der vorbezeichnete Entwurf hat vom 27.11.89 bis 29.12.89 gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Neustadt a. Rbge., den 24.01.90

gez. Rohde
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes u. der Begründung / den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten ist von der Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben.
 Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan einschliesslich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Abwägung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.11.89 als Satzung § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
 Neustadt a. Rbge., den 24.01.90

gez. Rohde
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der Höheren Verwaltungsbehörde -Landkreis Hannover- am 31.01.90 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
 Der Landkreis Hannover hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht / am 04.04.90 erklärt, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt werden.
 Hannover, den 04.04.90
 Landkreis Hannover
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrage
 gez. Lehmberg
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 10.05.90 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 19 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
 Neustadt a. Rbge., den 15.06.90

Stadt Neustadt a. Rbge.
 Der Stadtdirektor
 im Auftrage
 gez. Spennes
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Innerhalb sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor